



Satzung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig

In der Fassung vom 27. September 2010, zuletzt geändert am 26.09.2022:

§ 1 Name, Sitz und Bezirk

- (1) Die Kammer führt den Namen „Industrie- und Handelskammer Braunschweig“ (IHK).
- (2) Sie hat ihren Sitz in Braunschweig. Ihr Bezirk umfasst die kreisfreien Städte Braunschweig und Salzgitter und die Landkreise Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel.
- (3) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Industrie- und Handelskammer Braunschweig hat die Aufgaben:

1. Das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes, einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,
2. für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirkes zu wirken,
3. für die Wahrung von Anstand und Sitten der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken

und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen.

4. Die ihr sonst durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die Industrie- und Handelskammer Braunschweig insbesondere

1. durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten,
2. das Recht, zu den im Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ihres

Bezirktes in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.“

§ 2a Bezeichnung der Frauen

Soweit in dieser Satzung die Bezeichnungen und Funktionen Präsident, Vizepräsident, Vorsitzender, Stellvertreter, Rechnungsprüfer, Hauptgeschäftsführer o. ä. geregelt sind, gelten diese Regelungen ebenso für Frauen. Sie können die Bezeichnung in der weiblichen Form führen.

§ 3 Organe und Vertretung der IHK nach außen

(1) Organe der IHK sind:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der Präsident,
- der Hauptgeschäftsführer.

(2) Die IHK errichtet einen Berufsbildungsausschuss nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes.



- (3) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer gemeinsam vertreten die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt. Der Präsident kann von einem Vizepräsidenten vertreten werden, der Hauptgeschäftsführer durch einen Stellvertreter. Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten vertreten. Bei Mitgliedschaften oder Beteiligungen in Vereinen, Gesellschaften und Organisationen kann die IHK durch den Präsidenten, einen Vizepräsidenten oder Hauptgeschäftsführer vertreten werden. Die Bevollmächtigung eines Mitarbeiters ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Vollversammlung: Wahl und Zusammensetzung

- (1) In der Vollversammlung sollen möglichst alle für die wirtschaftliche Struktur der Gebietskörperschaften des IHK-Bezirks wichtigen Gewerbezweige vertreten sein.
- (2) Der Vollversammlung gehören bis zu 90 gewählte Mitglieder an. 80 Mitglieder der Vollversammlung werden in unmittelbarer Wahl von den IHK-Zugehörigen gewählt. Bis zu 10 Mitglieder können in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern gewählt werden. Die Vollversammlungsmitglieder werden jeweils für eine Wahlperiode gewählt. Das Wahlverfahren wird durch die Wahlordnung geregelt. Die Vollversammlung kann den vorzeitigen Verlust des Mandats eines Mitgliedes nach § 6 Abs. 2 der Wahlordnung feststellen.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um die Wirtschaft des IHK-Bezirks besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern der Vollversammlung berufen werden.

§ 5 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über alle Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft des Bezirks von grundsätzlicher Bedeutung sind bzw. die ihr vom Präsidium zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Außerdem gelten die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes zum Berufsbildungsausschuss.
- (2) Die Vollversammlung wählt den Präsidenten, den 1. Stellvertreter des Präsidenten, den 2. Stellvertreter des Präsidenten sowie acht weitere Vizepräsidenten (§ 6 Abs. 1 IHKG).
- (3) Die Vollversammlung beschließt über die Bestellung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers (§ 7 Abs. 1 IHKG).
- (4) Die Vollversammlung beschließt außerdem insbesondere über
- die Satzung und die Geschäftsordnung der IHK Braunschweig,
 - die Wahlordnung, die Beitragsordnung, die Gebührenordnung und außerdem gegebenenfalls über Sonderbeitragsordnungen (§ 4 Satz 2 Nr. 2 IHKG),
 - die Bildung eines Haushaltsausschusses und weiterer Ausschüsse,
 - die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden (§ 4 Satz 2 Nr. 3, 4 IHKG),
 - das Finanzstatut,
 - Bestellung der Rechnungsprüfer,



- g) Erteilung der Entlastung (§ 4 Satz 2 Nr. 5 IHKG),
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Ausschluss von Mitgliedern nach § 6 Abs. 2 der Wahlordnung,
 - j) Errichtung und Auflösung von Geschäftsstellen,
 - k) Errichtung von Einigungsstellen (Einigungsämtern) und Gütestellen,
 - l) Errichtung von Ehren- und Schiedsgerichten,
 - m) Erlass von Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen und Handelshilfspersonen,
 - n) die Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften,
 - o) den Vorschlag der Arbeitgebervertreter für den Berufsbildungsausschuss,
 - p) den Erlass von Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere von Prüfungsordnungen,
 - q) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
 - r) die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG (Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsverhältnis),
 - s) die Übertragung von Aufgaben an andere Industrie- und Handelskammern und die Bildung von und den Beitritt zu öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen oder die Auflösung von und den Austritt aus öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen gem. § 1 Abs.4 a IHKG (§ 4 S. 2 Nr. 6 IHKG),
 - t) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung.
- (5) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss der IHK. Der Berufsbildungsausschuss der IHK ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Vollversammlung

- (1) Das Amt eines Mitgliedes der Vollversammlung ist ein an die Person gebundenes Ehrenamt, seine Übernahme erfolgt freiwillig.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen, damit nicht vorrangig einem Unternehmen oder einer Branche verpflichtet und nicht an Aufträge und Weisungen gebunden.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung haben über alle Sachverhalte, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten hierzu und zu einer am Gesamtinteresse der Wirtschaft orientierten objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.



§ 7 Sitzung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlungsmitglieder sollen mindestens vier Wochen vor der Sitzung auf die Sitzungstermine hingewiesen werden. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident. Dieser wird im Verhinderungsfall durch seinen 1. Stellvertreter, durch seinen 2. Stellvertreter oder durch den an Lebensjahren ältesten Vizepräsidenten vertreten.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder, sofern das jeweilige Vollversammlungsmitglied zugestimmt hat, elektronisch, mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge für die Vollversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung der IHK mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt und hat alle rechtzeitig vorliegenden Anträge zu berücksichtigen. Aus aktuellem Anlass kann die Tagesordnung durch Entscheidung der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit um weitere Punkte ergänzt werden.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, bis auf Antrag eines Vollversammlungsmitgliedes der Präsident die Beschlussunfähigkeit feststellt.
- (5) Die Vollversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soll eine Änderung der Satzung beschlossen werden, so ist zur Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich.
- (6) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass für ein Mitglied, das dabei mitgewirkt hat, die Nichtwählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl oder der nachträgliche Verlust der Wählbarkeit festgestellt wird.
- (7) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen und derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wenn ein Vollversammlungsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt eine geheime Abstimmung. Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums kann eine offene Wahl beschlossen werden, soweit kein Vollversammlungsmitglied widerspricht. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Vollversammlungsmitglieder bewerben, ist dasjenige Vollversammlungsmitglied gewählt, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (9) Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige öffentlich. IHK-Zugehörigen stehen Personen gleich, die für diese das Wahlrecht auszuüben berechtigt sind (§ 5 IHKG). Die Vollversammlung kann Vertreter der Medien und sonstige Gäste zu den Sitzungen zulassen. Personen, die unmittelbar von den Entscheidungen der Vollversammlung betroffen sein können, sind zuzulassen. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, soweit Personal-, Vertrags- und Grundstücksangelegenheiten Beratungsgegenstand sind oder soweit dies aus Gründen des Datenschutzes erforderlich ist. Die Vollversammlung kann darüber hinaus für einzelne



- (10) Angelegenheiten, bei denen ihr eine nichtöffentliche Beratung zur Wahrung von schutzwürdigen Interessen der IHK oder einzelner Personen notwendig erscheint, die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Zulassung und Ausschließung der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Das Rede- und Antragsrecht steht ausschließlich den Mitgliedern der Vollversammlung zu.
- (11) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Wochen nach dem jeweiligen Vollversammlungstermin zu versenden ist.
- (12) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7a Beschlüsse im Umlaufverfahren

- (1) In begründeten eiligen Angelegenheiten kann die Präsidentin oder der Präsident eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder nach Zustimmung auf elektronischem Weg veranlassen, sofern kein Mitglied der Vollversammlung einem solchen Verfahren vor der Feststellung des Abstimmungsergebnisses ausdrücklich widerspricht. Dieses Verfahren ist unzulässig für Änderungen der Satzung, für die Wahl des Präsidenten und die Wahlen zum Präsidium.
- (2) Der Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Vollversammlung innerhalb der von der Präsidentin oder vom Präsidenten gesetzten Abstimmungsfrist schriftlich oder auf elektronischem Weg zugestimmt haben. Die Vollversammlung ist unverzüglich über das Abstimmungsergebnis zu unterrichten.
- (3) Näheres zu diesem Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 7b Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung

- (1) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann das Präsidium beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Es kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Soll die Sitzung auch virtuell durchgeführt werden, müssen die verwendeten Systeme dem Stand der Technik entsprechen und eine geheime Abstimmung ermöglichen. Ein Beschluss nach Satz 1 oder Satz 2 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zu elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (3) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags-, und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit dadurch nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.



§ 8 Präsidium: Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und 10 Vizepräsidenten. Bei der Zusammensetzung des Präsidiums ist eine ausgewogene Vertretung der Wirtschaftsstruktur und der Wirtschaftsregionen des IHK-Bezirks anzustreben.
- (2) Eine neu gewählte Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode den Präsidenten, den 1. und 2. Stellvertreter sowie die acht weiteren Vizepräsidenten. Diese nehmen ihr Amt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr. Wiederwahl ist zulässig. Eine Wiederwahl des Präsidenten ist nur einmal möglich, die Amtszeit des Präsidenten damit auf maximal 10 Jahre begrenzt. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgabe des Präsidiums

- (1) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung.
- (2) Das Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten. Es können Unterausschüsse aus dem Kreis des Präsidiums gebildet werden. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.
- (3) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und führt in ihnen den Vorsitz; der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil.
(3a) Der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die verwendeten Systeme müssen dem Stand der Technik entsprechen. Die Einladung zu einer Sitzung nach den Sätzen 1 und 2 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder des Präsidiums verpflichten sich, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (4) Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Satz 2 IHK Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im Verfahren gemäß § 7 a dieser Satzung beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (5) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Präsident wird bei Verhinderung durch seinen 1. oder seinen 2. Stellvertreter, sonst durch den an Lebensjahren ältesten Vizepräsidenten vertreten.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.



§ 10 Ehrenpräsident

Die Vollversammlung kann einen früheren Präsidenten zum Ehrenpräsidenten ernennen. Der Ehrenpräsident hat das Recht, an den Sitzungen des Präsidiums und der Vollversammlung der IHK beratend teilzunehmen.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Hauptgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der IHK. Er ist der Vollversammlung und dem Präsidium verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Arbeitskreise teilzunehmen.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung bestellt, ein erster und, falls erforderlich, auch ein zweiter stellvertretender Hauptgeschäftsführer werden auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers vom Präsidium bestellt. Die Abteilungsleiter werden auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers vom Präsidium berufen.
- (3) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein Vizepräsident, die Anstellungsverträge des oder der stellvertretenden Hauptgeschäftsführer und der Abteilungsleiter sowie aller weiteren Mitarbeiter unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung von Vollversammlung, Präsidium und Geschäftsführung bei der Behandlung bestimmter Sachgebiete und besonderer Aufgaben können Ausschüsse mit beratender Funktion gebildet werden. Ihre Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung vom Präsidium berufen; auch Personen, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind, können berufen werden. Die Ausschussvorsitzenden werden durch das Präsidium bestellt; sie sollen Mitglieder der Vollversammlung sein. Für die Vollversammlungsmitglieder unter den Ausschüssen gilt, dass diese Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und damit nicht vorrangig einem Unternehmen oder einer Branche verpflichtet sind.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben über vertrauliche Sachverhalte Stillschweigen zu bewahren.
- (2a) Der Ausschussvorsitzende kann Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die verwendeten Systeme müssen dem Stand der Technik entsprechen. Die Einladung zu einer Sitzung nach den Sätzen 1 und 2 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder des Ausschusses verpflichten sich, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.“
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer und seine Stellvertreter sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (4) Die IHK errichtet nach den entsprechenden Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Dessen Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren richten sich nach dem Berufsbildungsgesetz. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.



- (5) In der letzten Sitzung der Vollversammlung einer Wahlperiode wird aus der Mitte der Vollversammlung ein Ausschuss zur Erstellung eines Vorschlages für die Neuwahl von Präsident und Vizepräsidenten für die nächste Wahlperiode gewählt. Dadurch wird das originäre Vorschlagsrecht der Vollversammlung nicht berührt.
- (6) Im Übrigen wird das Verfahren in den Ausschüssen durch die Geschäftsordnung geregelt. Für den Berufsbildungsausschuss gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes.

§ 13 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium und dem Haushaltsausschuss den Wirtschaftsplan vor. Der Präsident, der Haushaltsausschuss und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Vollversammlung stellt die Wirtschaftssatzung und den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (4) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie die Entlastung des Hauptgeschäftsführers nachzusuchen. Die Vollversammlung entscheidet in getrennten Abstimmungen über die Entlastung des Präsidiums und des Hauptgeschäftsführers. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastungen über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 14 Veröffentlichungen

Öffentliche Bekanntmachungen der IHK werden auf der Website der IHK Braunschweig veröffentlicht. Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungsrecht erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Sie treten, soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, am Tag nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung in Kraft.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der IHK-Zeitschrift "wirtschaft" in Kraft.

Braunschweig, 26. September 2022